

Geschäftsordnung des Beirats für das Abfallwirtschaftszentrum Neumünster (AWZ)

Präambel

Der Beirat ist das Informationsforum für Fragen des Umweltschutzes (Immissionsschutz, Verkehr, Naturschutz etc.), die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen im AWZ stehen. Der Beirat steht stellvertretend für die Öffentlichkeit und übt seine Tätigkeit zum Wohle der betroffenen Bevölkerung und des Naturschutzes aus. Dabei trifft er keine selbständigen Entscheidungen, sondern ist ausschließlich beratend tätig. Das AWZ unterstützt den Beirat in seiner Arbeit und stellt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 1

Aufgaben

- Die Aufnahme nachbarschaftlicher Interessen.
- Die Vertretung der Umweltschutzbelange.
- Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und der von der Ratsversammlung beschlossenen Auflagen sowie die Überwachung der Einhaltung der Veröffentlichungsregelungen.

§ 2

Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus 13 Personen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 4 gewählte Mitglieder der Gemeinde Padenstedt einschließlich der Amtsverwaltung Aukrug
- 5 Vertreter der Stadt Neumünster
 - zwei Mitglieder aus Fachausschüssen
 - ein Mitglied des Fachamtes
 - zwei Mitglieder des Stadtteilbeirates Wittorf
- 3 betroffene Anlieger/innen
- 1 Mitglied des Beirats für die Thermische-Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage (TEV)

Max. 4 Vertreter der im AWZ tätigen Firmen nehmen an den Beiratssitzungen teil. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegt den Vertretern der im AWZ tätigen Firmen. Das Landesamt für Natur und Umwelt S-H in Flintbek als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde wird bei Bedarf um Teilnahme gebeten.

§ 3

Sitzungen und Beschlussfassungen

Die Sitzungen des Beirats finden möglichst werktags nach 18.00 Uhr regelmäßig im AWZ Neumünster, Padenstedter Weg oder ausnahmsweise auch an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt. Die Sitzungen haben mindestens 2 x jährlich stattzufinden. Außerordentliche Beiratssitzungen sollen dann möglich sein, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder eine Sitzung wünscht. Diese Beiratsmitglieder müssen ihren Wunsch unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich kundtun. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder (mindestens 7 von 13) anwesend sind.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Beirats werden von der SWN-Unternehmensgruppe in Absprache mit dem / der Sitzungsleiter/in erstellt. Sie erfolgen schriftlich, mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Beiratssitzung. In Fällen der Eilbedürftigkeit können Sitzungen auch mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Mit der Einladung ist den Mitgliedern des Beirats eine Tagesordnung vorzulegen, die zu Beginn der Sitzung des Beirats durch Beschluss für verbindlich erklärt wird.

Der Beirat trifft keine rechtsverbindlichen Beschlüsse.

Mit einfacher Stimmenmehrheit können grundsätzlich offen, auf Wunsch eines einzelnen Beiratsmitglieds jedoch geheim

- Meinungsbilder ermittelt werden,
- an den Sitzungen des Beirats dritte Personen (z.B. fachkundige Referenten / Gutachter) teilnehmen. Die Kosten werden grundsätzlich vom AWZ getragen. Jedoch ist vorher Einvernehmen herzustellen.

Nach dem gleichen Verfahren wählt der Beirat aus seiner Mitte eine/n Sitzungsleiter/in und eine/n Stellvertreter/in. Die „Amtszeit“ wird durch Neuwahl beendet. Die hierzu erforderlichen Wahlhandlungen leitet das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied. Wenn der/die Sitzungsleiter/in oder sein/ihre Stellvertreter/in aus dem Beirat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den/die jeweils Ausgeschiedene/n vorzunehmen.

§ 4

Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

Die Sitzungen finden in der Regel nicht öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Beirats hergestellt werden.

Jedes Mitglied des Beirats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse, namentlich auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Beiratsmitglied hinaus.

Schriftliche Berichte des Beirats werden den Mitgliedern ausgehändigt, soweit der Beirat im Einzelfall etwas anderes nicht beschließt.

§ 5

Niederschrift

Über die Sitzung des Beirats ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, wobei diese ergebnisorientiert abgefasst und vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden soll. Wünsche Einzelner zur Protokollniederschrift sind festzuhalten. In Zweifelsfragen entscheidet der Sitzungsleiter über die Aufnahme ins Protokoll. Das Protokoll wird, soweit vom Beirat nicht anders bestimmt, von einem Mitglied der SWN-Unternehmensgruppe geführt.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch den Beirat mit mindestens 9 von 13 Stimmen geändert werden. Ein entsprechender Antrag muss rechtzeitig vorher schriftlich von drei Mitgliedern

unterzeichnet dem Sitzungsleiter zugehen und rechtzeitig vor Sitzungsbeginn allen Beiratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

Neumünster, den 19. Oktober 2004

Hansheinrich	Arend	Stadt Neumünster
Walter	Beckmann	Gemeinde Padenstedt
Helga	Bühse	Umweltausschuss der Stadt Neumünster
Reinhard	Fassbinder	Stadtteilbeirat Neumünster-Wittorf
Ingrid	Först	Stadtteilbeirat Neumünster-Wittorf
Dr. Hubert	Geuer	Bürgerinitiative Wittorferfeld/Wittorf
Frank	Geuer	Anwohner, BI Wittorferfeld/Wittorf
Gerhard	Gloe- Carstensen	TEV-Beirat
Robert	Ewert	Anwohner
Marianne	Helle	Gemeinde Padenstedt
Günter	Maaß	Amt Aukrug
Joachim	Schnoor	Gemeinde Padenstedt
Dr. Norbert	Bruhn- Lobin	MBA Neumünster GmbH
Gerard	Geuer	SWN Entsorgung GmbH
Bernd	Michaelis	SWN Entsorgung GmbH
Gerd	Sigel	SWN Entsorgung GmbH
Wilfried	Hoops	Amtsgerichtsdirektor Amtsgericht Neumünster als kommissarischer Sitzungsleiter
















